

Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S 341), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Kreisordnungsbehörde, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen wird auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen können nur bei Vorliegen eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes zugelassen werden.
2. Die Zahl der Teilnehmer für private Feiern wird auf 10 Personen oder auf die Zusammenkunft der Angehörigen aus höchstens zwei Hausständen begrenzt.
3. Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind nach den Regelungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig. Zuschauer sind in geschlossenen Hallen weder im sportlichen Training noch im Wettkampfbetrieb zugelassen.
4. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 20. November 2020.

Begründung

Das Infektionsgeschehen weist seit einigen Tagen ein starkes Wachstum auf. So wurde innerhalb weniger Tage ein 7-Tages-Inzidenzwert von 57,8 erreicht und damit die Stufe 3 des präventiven Stufenplans des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser Entwicklung liegt ein gestreutes, nicht eingrenzbare Infektionsgeschehen zugrunde. Der Stufenplan sieht empfehlende Maßnahmen für eine regionale und zeitlich begrenzte Vorgehensweise vor. Die hier verfügten Maßnahmen greifen diese zum Teil auf und ergehen in Abstimmung mit der bei der Landesregierung gebildeten Task Force.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Kreisordnungsbehörde die nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz notwendigen Schutzmaßnahmen, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann sie Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei größeren Menschenansammlungen bei Veranstaltungen und privaten Feiern lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung infolge Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden nicht hinreichend sicher eingrenzen oder kontrollieren. Ebenso ist eine Kontaktnachverfolgung nicht oder nur schwer zu gewährleisten. Die Kontaktnachverfolgung ist bei einer Infektionszahl von mehr als 50 Neuinfektionen in 7 Tagen nicht mehr sicher leistbar. Etwaige Kontaktlisten bei Veranstaltungen mit großer Teilnehmerzahl sind aufgrund ihrer Länge und im Zusammenhang mit einer großen Zahl an Neuinfektionen personell nicht mehr abzuarbeiten. Bei solchen Veranstaltungen oder Feiern kann zudem nicht sicher gewährleistet werden, dass die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach fachlicher Empfehlung. Dabei ist dem Schutz der Bevölkerung der Vorrang gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse oder dem Unterhaltungswunsch von Betroffenen einzuräumen. Die Maßnahmen sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, eine Ausbreitung und Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Es gilt schwerwiegende Gesundheitsschäden, eine Überlastung des Gesundheitssystems und einen weiteren wirtschaftlichen „lock-down“ zu vermeiden. Die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten Ort stellt nach der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und nicht mehr sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere Ausbreitung der Krankheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.

Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig, da sie sich im Rahmen des Stufenplans des Landes Rheinland-Pfalz bewegt und zeitlich befristet ist.

Hinweise

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG i.Vm. § 1 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu

beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 19. Oktober 2020

Gregor Eibes
Landrat